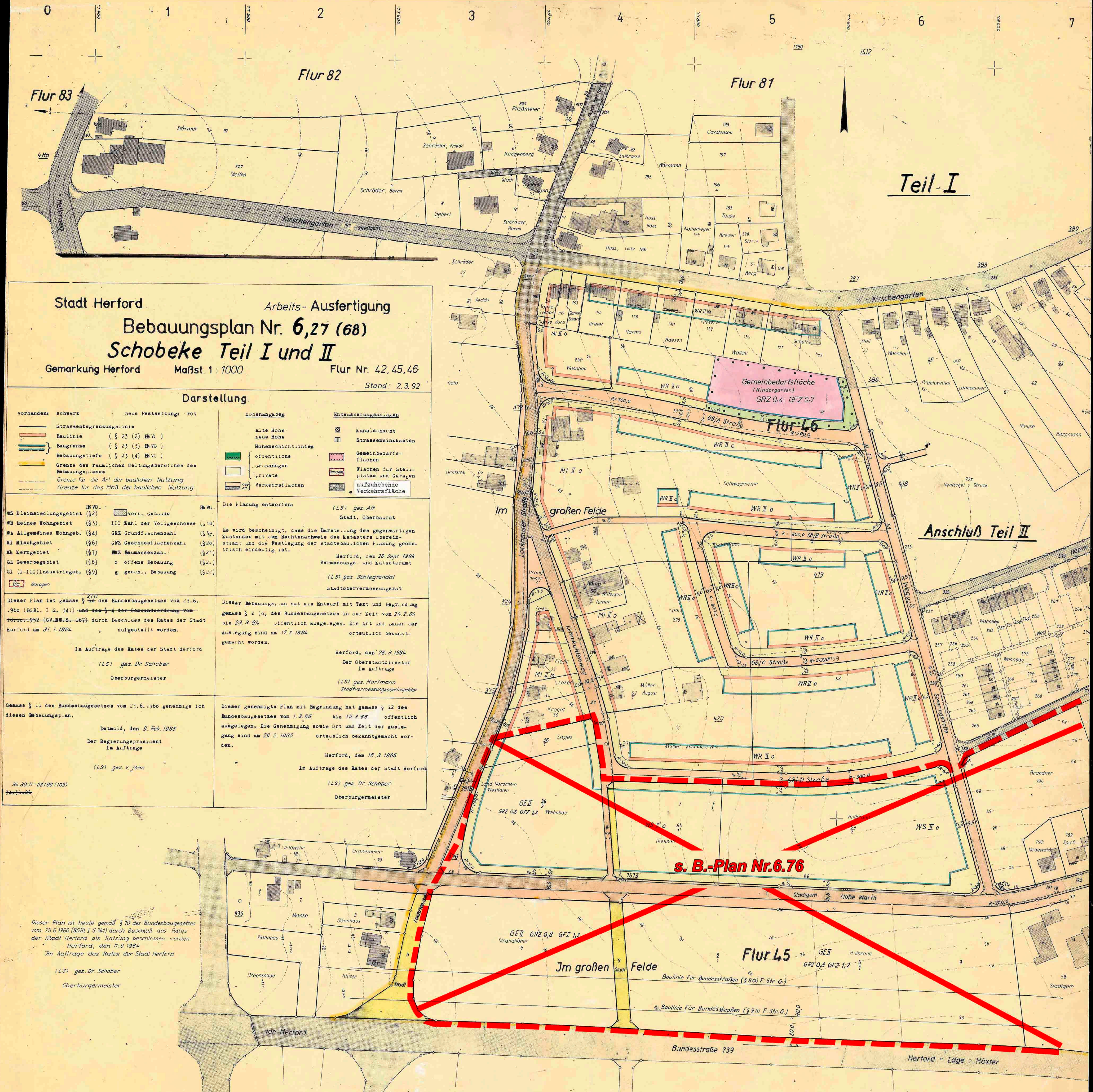




Stadt Herford

Arbeits- Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 6,27 (68)

Schobeke Teil I und II

Gemarkung Herford

Maßst. 1 : 1000

Flur Nr. 42,45,46

Stand: 2.3.92

Darstellung

vorhanden

schwarz

neue Festsetzung

rot

Strassenbegrenzungslinie

Baulinie (§ 23 (2) BVO)

Baugrenze (§ 23 (3) BVO)

Bebauungstiefe (§ 23 (4) BVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze für die Art der baulichen Nutzung

Grenze für das Maß der baulichen Nutzung

Höhenangaben

alte Höhe

neue Höhe

Höhenschichtlinien

öffentliche Grünanlagen

private Grünanlagen

Verkehrsflächen

Schwarzungssymbole

Kanalschacht

Strasseninhaltskasten

Gemeinbedarfsflächen

Flächen für Stellplätze und Garagen

aufzuhebende Verkehrsfläche

WS Kleinsiedlungsgebiet (§2)

WA Keines Wohngebiet (§3)

WA Allgemeines Wohngeb. (§4)

MI Mischgebiet (§6)

MA Kerngebiet (§7)

GE Gewerbegebiet (§8)

GI (I-III) Industriegebiet (§9)

Go Garagen

Die Planung entworfen:

(LS) gez. Alf

Stadt, Oberbaudirektor

So wird beschleunigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Rechtswort des Katasters übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Herford, den 26. Sept. 1983

Vermessungs- und Katasteramt

(LS) gez. Schlegendal

Stadtvermessungsamt

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 4 der Gemeindeordnung vom 18.11.1952 (GVBl. S. 167) durch Beschluss des Rates der Stadt Herford am 31.1.1984 aufgestellt worden.

Im Auftrage des Rates der Stadt Herford

(LS) gez. Dr. Schöber

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 genehmigt worden.

Detmold, den 9. Feb. 1985

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(LS) gez. v. John

Dieser Plan ist heute gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 4 der Gemeindeordnung vom 18.11.1952 (GVBl. S. 167) durch Beschluss des Rates der Stadt Herford am 31.1.1984 aufgestellt worden.

Im Auftrage des Rates der Stadt Herford

(LS) gez. Dr. Schöber

Oberbürgermeister

Dieser genehmigte Plan mit Begründung ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 1.9.85 bis 15.9.85 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 28.2.1985 ortsbekannt gemacht worden.

Herford, den 18.3.1985

Im Auftrage des Rates der Stadt Herford

(LS) gez. Dr. Schöber

Oberbürgermeister

Dieser Plan ist heute gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 4 der Gemeindeordnung vom 18.11.1952 (GVBl. S. 167) durch Beschluss des Rates der Stadt Herford am 31.1.1984 aufgestellt worden.

Im Auftrage des Rates der Stadt Herford

(LS) gez. Dr. Schöber

Oberbürgermeister

Text zum Bebauungsplan

(§ 5 Abs 1 BBauG)

1. Die Baunutzungsverordnung (BNVO) vom 26.6.1962 - BGBl. I S.429 - ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Ausnahmen nach § 3 (3) BNVO sind nur am Kirschengarten zwischen Severingstraße und Ahmser Straße und an der Hohen Warth zulässig; in begründeten Einzelfällen können solche Ausnahmen auch an der Severingstraße zugelassen werden. Im übrigen reinen Wohngebiet gilt § 3 (3) BNVO nicht.

2. Das noch unbebaute Gebiet nördlich der Schobeke und beiderseits des Höpker-Aschoff-Weges ist für die Errichtung von Reiheneigenheimen bestimmt. Hier sind Hausgruppen bis zu höchstens 60 m Länge zugelassen. Das übrige reine Wohngebiet ist für Einzel- oder Doppelhäuser bestimmt.

3. Die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend; Ausnahmen können unter den Voraussetzungen nach § 17 (5) BNVO, insbesondere im Gewerbegebiet zugelassen werden.

4. Die Bebauungstiefe im Mischgebiet wird auf 30 m, von der Baulinie an der Verkehrsstraße aus gemessen, festgesetzt.

5. Soweit das reine Wohngebiet für Reiheneigenheimbau bestimmt ist (Ziff. 2), sind Nebenanlagen nach § 14 BNVO ausgeschlossen; in den übrigen Wohngebieten können sie als Ausnahme zugelassen werden.

6. Auf den Grundstücken Vogelströmweg 22-34 darf nur je eine Garage bis zu einer Tiefe von 5,50 m an der vorgesehenen Stelle errichtet werden. In Verbindung damit darf eine nicht überdachte Terrasse angelegt werden. Diese ist zur Straße hin als Sichtschutz durch Grünanpflanzungen oder durch eine massive Mauer, nicht höher als 2,00 m, in einem einheitlichen Verputz (wie bei den vorhandenen Wohngebäuden) und einer geeigneten Abdeckplatte abzuschirmen.

7. Die nicht überbaubaren Flächen des Flurstücks 570 der Flur 46 unterliegen einer Bindung für Bepflanzung. Die nicht überbaubaren Flächen des Baugrundstücks mit Bindung für Bepflanzung sind spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindung für Bepflanzung gilt nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen und Stellplätze sind auf diesen Flächen unzulässig.

6,27 I

Stadt Herford

Seal